



Satzung

Gültig ab 03. März 2010

Übersicht

§ 1	Name und Sitz des Vereins	3
§ 2	Zweck und Tätigkeit des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7	Beitrag	5
§ 8	Ehrungen	5
§ 9	Vereinsorgane	5
§ 10	Der Vorstand	5
§ 11	Sitzungen des erweiterten Vorstandes	7
§ 12	Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes	7
§ 13	Aufgaben des Vorstandes	7
§ 14	Die musikalischen Leiter	8
§ 15	Die Mitgliederversammlung	8
§ 16	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 17	Einsetzen von Ausschüssen	9
§ 18	Wahlen	9
§ 19	Bildung eines Wahlausschusses	10
§ 20	Wahl des 1. Vorsitzenden	10
§ 21	Wahl des Vorstandes	10
§ 22	Wahl der Ausschüsse	10
§ 23	Wahl der Revisoren	10
§ 24	Die konstituierende Sitzung des Vorstandes	11
§ 25	Das Geschäftsjahr	11
§ 26	Auflösung des Vereins	11
§ 27	Gleichstellungsklausel	11
§ 28	Inkrafttreten der Satzung	11

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

- **MGV 1873 Frohsinn Mutterstadt e.V.**

Er hat seinen Sitz in 67112 Mutterstadt und ist Mitglied im Chorverband der Pfalz im Deutschen Chorverband.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesangs und der Instrumentalmusik.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege und Erhaltung des Liedgutes und des Chorgesangs als wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe nach den Richtlinien des DCV-Kulturprogramms verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit ist selbstlos und gemeinnützig im Sinne der geltenden Vorschriften. Sie wird ohne Absicht der Gewinnerzielung ausschließlich zum Zwecke der Kunst- und Kulturpflege ausgeübt.

Entsprechende Vermögenswerte können nur in diesem Sinne verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sämtliche Tätigkeiten von Vorstands- und Ausschussmitgliedern sind grundsätzlich ehrenamtlich.

Ehrenamtlich Tätige haben einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstandenen Aufwendungen. Dieser Anspruch besteht nur im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Organe des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus fördernden, aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

a) Fördernde Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die gewillt ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen. Die vom Vorstand festgelegten Aufnahmebedingungen müssen erfüllt werden.

Minderjährige müssen ihrem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beifügen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen und gilt als angenommen, wenn der Vorstand der Aufnahme zustimmt.

b) Aktive Mitgliedschaft

Für den Erwerb der aktiven Mitgliedschaft gelten die unter § 4a genannten Bedingungen mit den folgenden Zusätzen: Sie ist nur möglich, wenn für die Person eine geeignete Chorgattung oder Instrumentalgruppe besteht bzw. gebildet werden kann.

Die Person muss außerdem die Voraussetzung erfüllen, um in einem Chor oder in einer Instrumentalgruppe mitzuwirken.

Aktive Mitgliedschaft kann in fördernde umgewandelt werden, wenn das Mitglied die für die Mitwirkung in Chor oder Instrumentalgruppe notwendige Voraussetzung nicht erfüllt, z.B. häufig bei Übungsstunden und öffentlichen Auftritten fehlt oder diese empfindlich stört.

Diese Entscheidung trifft der Vorstand.

c) Ehrenmitgliedschaft

Sie wird erworben durch:

- 25jährige aktive Mitgliedschaft im Verein,
- 40jährige fördernde Vereinszugehörigkeit,
- Vorliegen besonderer Verdienste um den Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Bei Austritt und späterem Neueintritt zählt das Neueintrittsdatum grundsätzlich als Beginn der Mitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt,
- Tod,
- Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Der Tod bewirkt ein sofortiges Ausscheiden.

Ein Ausschluss ist bei vereinschädigendem Verhalten und bei Weigerung der Beitragszahlung möglich.

Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Dem Betroffenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein und haben insbesondere keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen, sofern die Platzkapazität der einzelnen Veranstaltungsorte dies zulässt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu unterstützen sowie bei Veranstaltungen die Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

§ 7 Beitrag

Die Mitglieder haben einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu leisten. Er ist als Jahresbeitrag zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung der Beitragszahlung nicht nachkommen, werden durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen.

In Sonderfällen kann der Vorstand Mitglieder von der Beitragszahlung vorübergehend befreien.

Ehrenmitglieder sind auf Wunsch von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein sowie bei persönlichen Ehrentagen können Mitglieder geehrt werden.

Die Richtlinien dazu beschließt der Vorstand. Er ist für die Durchführung verantwortlich.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung.
- der Vorstand.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- dem erweiterten Vorstand.

Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Kassenführer,
- der Schriftführer.

Diese Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Es gilt das Vier – Augen - Prinzip: Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich im Rechtsverkehr.

Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

Die Aufgabenverteilung im geschäftsführenden Vorstand ist in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- die weiteren Personen, die nach Vorgabe des § 21 dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Aus diesem Personenkreis sollen folgende Ressorts besetzt werden:

- Öffentlichkeitsarbeit,
- Veranstaltungsorganisation,
- Vermögensverwaltung,
- Mitgliederbetreuung.

Die Besetzung dieser Ressorts soll in der Regel durch die aktiven Mitglieder erfolgen, kann aber bei Bedarf auch von den fördernden Mitgliedern übernommen werden.

Kommt es bei der Ämterbesetzung zu Mehrfachfunktionen, fungieren alle Personen ohne Amt als Beisitzer.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Mit Sitz und Stimme gehören dem erweiterten Vorstand weiterhin an:

- Jeweils der Sprecher und sein Stellvertreter der mit Zustimmung der Mitgliederversammlung bestehenden Chor- und Instrumentalgruppen. Die Wahl findet dabei durch die Mitglieder der Chor- und Instrumentalgruppen statt.
- Die Vertreter der jungen Generation (18. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr), die von den jüngeren Aktiven (bis zum vollendeten 26. Lebensjahr) der mit Zustimmung der Mitgliederversammlung bestehenden Chor- und Instrumentalgruppen gewählt werden.

Passives und aktives Wahlalter werden dabei nach der gegebenen Situation jeweils vom Vorstand festgelegt.

Die Anzahl soll mindestens zwei und höchstens vier Personen betragen.

- der Leiter der bestehenden Ausschüsse, wenn diese mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.
- Ehrenvorstandsmitglieder nach ihrer Ernennung durch die Mitgliederversammlung.

Die aufgeführten Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind unabhängig davon auch im Rahmen des § 21 "Wahl des Vorstandes" wählbar.

§ 11 Sitzungen des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Eine Vorstandssitzung muss auch einberufen werden, wenn dies über die Hälfte der Vorstandsmitglieder schriftlich wünscht.

§ 12 Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, der nach § 21 von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei bleiben Stimmenthaltungen jeweils außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles zu veranlassen und durchzuführen, was dem in der Satzung beschriebenen Vereinszweck dient.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand verpflichtet, über alle wichtigen Abläufe im Verein zu berichten.

Darunter fällt insbesondere ein Bericht über:

- Aktivitäten im zurückliegenden Geschäftsjahr,
- Ausblick auf kommende Vorhaben,
- Mitgliederbewegung,

- Entwicklung der Chorgattungen und Instrumentalgruppen,
- musikalische Tätigkeit,
- Kassenstand und,
- bewegliches und unbewegliches Vereinsvermögen.

§ 14 Die musikalischen Leiter

Die musikalischen Leiter werden vom Vorstand bestellt, der mit ihnen auch die Bedingungen der Zusammenarbeit regelt.

Sie sind zur Teilnahme an vereinsinternen Besprechungen und Versammlungen (z.B. Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen u.a.), soweit sie hierzu vom Verein eingeladen werden, berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Über Vorhaben und Aktivitäten, die sich aus der ihnen vom Vorstand übertragenen Verantwortung ergeben, berichten sie in den Vorstandssitzungen. Das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich und zwar spätestens bis Ablauf des ersten Quartals durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen.

Sie ist auch dann einzuberufen, wenn über die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder aber ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen. Die Einberufung ist spätestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu tätigen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet sein muss.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Genehmigung der Jahresberichte,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes,

- Wahl des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern,
- Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern (siehe § 5).
- Einrichtung von dauerhaften Ausschüssen,
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- Bildung von neuen Chorgattungen und Instrumentalgruppen,
- Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Vereinen.

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Sie müssen mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem 1. oder 2. Vorsitzenden vorliegen.

Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.

Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden und kann nicht übertragen werden.

Minderjährige Mitglieder haben Stimmrecht, wenn dazu die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.

§ 17 Einsetzen von Ausschüssen

Zur Unterstützung des Vorstandes können dauernd oder vorübergehend Ausschüsse eingesetzt werden, die spezielle Aufgaben übernehmen.

Ihre Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung unmittelbar gewählt oder auf Vorschlag von dieser bestätigt werden.

Die Zahl und Stärke der Ausschüsse wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der jeweilige Sprecher eines Ausschusses, der von den betreffenden Ausschussmitgliedern gewählt wird, gehört mit Sitz und Stimme dem Vorstand an.

Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

§ 18 Wahlen

Die Wahlen sind schriftlich durchzuführen:

- wenn mehr Wahlvorschläge vorliegen, als Personen zu wählen sind,
- wenn eine zur Wahl vorgeschlagene Person schriftliche Wahl wünscht,
- wenn mindestens 10 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die schriftliche Wahl verlangen. Bei der Ermittlung ist ab dem Bruchteil 0,5 eine Person anzusetzen.

Per Handzeichen kann gewählt werden, wenn die für die schriftliche Wahl angesetzten Kriterien nicht zum Tragen kommen.

§ 19 Bildung eines Wahlausschusses

Zur Durchführung und Überwachung der satzungsgemäßen Wahlvorgänge wird auf Vorschlag der Versammlungsteilnehmer, in der Regel durch Aufruf des Namens, ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss gebildet, dessen Mitglieder aktives oder passives Wahlrecht besitzen.

§ 20 Wahl des 1. Vorsitzenden

Als 1. Vorsitzender ist die Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Bei mehr als zwei Bewerbern und keiner absoluten Mehrheit für einen Kandidaten scheidet nach dem ersten Wahlgang alle Bewerber, außer den beiden mit der höchsten Stimmenzahl, aus. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber eine Mehrheit, entscheidet das Los.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden im Amt.

§ 21 Wahl des Vorstandes

Für den Vorstand sind die sieben aktiven Mitglieder und die drei fördernden Mitglieder gewählt, die die meisten Stimmen erreichen.

Wenn die Gruppe der aktiven Mitglieder oder die Gruppe der fördernden Mitglieder die jeweilige Personenzahl nicht aufstellen kann, dürfen die fehlenden Personen durch Personen der anderen Gruppe ersetzt werden.

Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen, die aufgrund ihrer Stimmenzahl nicht für den Vorstand gewählt sind, gelten in der Reihenfolge ihres Stimmenanteiles als Ersatzleute. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 22 Wahl der Ausschüsse

Sie finden nach dem gleichen Prinzip wie die Wahl des Vorstandes statt. Ebenso gelten die Bestimmungen über die Dauer der Amtszeit.

§ 23 Wahl der Revisoren

Sie finden nach dem gleichen Prinzip wie die Wahl des Vorstandes statt. Ebenso gelten die Bestimmungen über die Dauer der Amtszeit.

§ 24 Die konstituierende Sitzung des Vorstandes

In einer Sitzung, die spätestens dreißig Tage nach der Mitgliederversammlung stattfinden muss, konstituiert sich der Vorstand durch Übertragung der einzelnen Vereinsämter auf die in der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.

Diese Sitzung ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen.

§ 25 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 26 Auflösung des Vereins

Solange sieben Mitglieder bereit sind, den Verein aufrechtzuerhalten, kann er nicht aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung, die in einer Mitgliederversammlung festzustellen ist, sind der 1. und der 2. Vorsitzende jeweils alleine vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Mutterstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter oder Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Ämter- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03. März 2010 beschlossen.

Sie ist mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein am 02. Juni 2010 in Kraft getreten.